

IMPULSVORTRAG: STÄDTE ZWISCHEN VÖLKERRECHT UND NUKLEAREM RÜSTUNGSWETTLAUF

Moritz Kütt (er/ihm)
moritz.kuett@uni-hamburg.de

07. Juli 2026

BESCHLUSS DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFES (8. JULI 1996)

Völkerrecht enthält weder Erlaubnis (einstimmig) noch Verbot (11 zu 3) der Drohung mit bzw. des Einsatzes von Kernwaffen.

BESCHLUSS DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFES (8. JULI 1996)

Völkerrecht enthält weder Erlaubnis (einstimmig) noch Verbot (11 zu 3) der Drohung mit bzw. des Einsatzes von Kernwaffen.

Drohung/Einsatz rechtswidrig,
wenn nicht von UN-Charta Art. 51 gedeckt (einstimmig).

BESCHLUSS DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFES (8. JULI 1996)

Völkerrecht enthält weder Erlaubnis (einstimmig) noch Verbot (11 zu 3) der Drohung mit bzw. des Einsatzes von Kernwaffen.

Drohung/Einsatz rechtswidrig,
wenn nicht von UN-Charta Art. 51 gedeckt (einstimmig).

Drohung/Einsatz müssen mit den Regeln des bewaffneten Konfliktes vereinbar sein (einstimmig).

BESCHLUSS DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFES (8. JULI 1996)

Völkerrecht enthält weder Erlaubnis (einstimmig) noch Verbot (11 zu 3) der Drohung mit bzw. des Einsatzes von Kernwaffen.

Drohung/Einsatz rechtswidrig,
wenn nicht von UN-Charta Art. 51 gedeckt (einstimmig).

Drohung/Einsatz müssen mit den Regeln des bewaffneten Konfliktes vereinbar sein (einstimmig).

Drohung/Einsatz sind grundsätzlich unvereinbar, außer zur absoluten Selbstverteidigung eines Staates (7 zu 7, Präsidentenvotum, 3 abweichende Meinungen)

BESCHLUSS DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFES (8. JULI 1996)

Völkerrecht enthält weder Erlaubnis (einstimmig) noch Verbot (11 zu 3) der Drohung mit bzw. des Einsatzes von Kernwaffen.

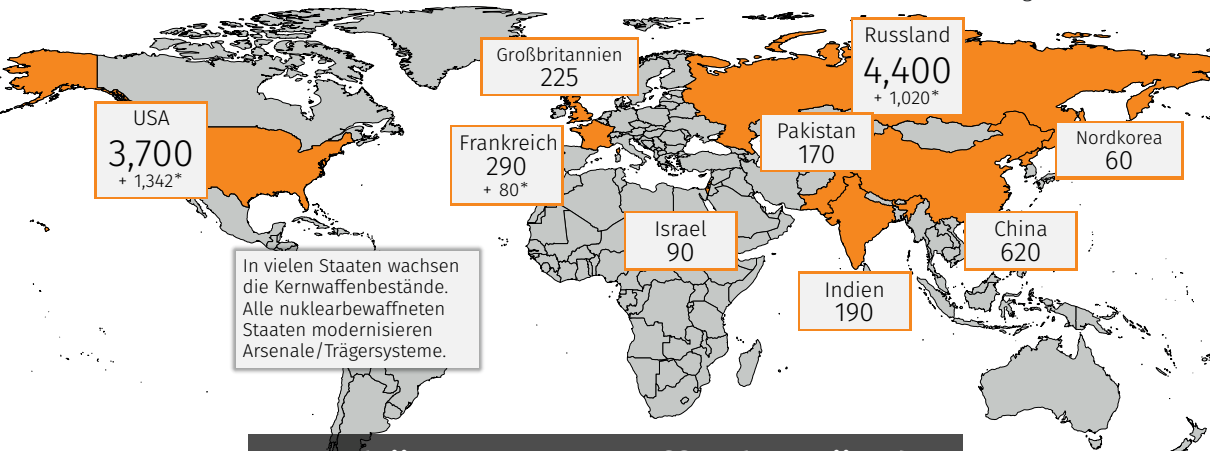
Drohung/Einsatz rechtswidrig,
wenn nicht von UN-Charta Art. 51 gedeckt (einstimmig).

Drohung/Einsatz müssen mit den Regeln des bewaffneten Konfliktes vereinbar sein (einstimmig).

Drohung/Einsatz sind grundsätzlich unvereinbar, außer zur absoluten Selbstverteidigung eines Staates (7 zu 7, Präsidentenvotum, 3 abweichende Meinungen)

Pflicht zu Verhandlungen zu Abrüstung existiert & Verhandlungen sind zum Abschluss zu bringen (einstimmig).

*Ausgemusterte Waffen



DREI FRAGEN

WIE KÖNNEN STÄDTE/GEMEINDEN DIE EIGENE BEVÖLKERUNG
SCHÜTZEN?

Effekte einer Kernwaffenexplosion

Sprengkraft:
16 kT TNT-äquivalent

r=1990 m

Thermische Strahlung

Entzündet Brennbares, startet Flächenbrand, Menschen erleiden Verbrennungen 3. Grades
(Radius für 8.7 cal/cm² Strahlung)

r=1250 m

Ionisierende Strahlung

Unsichtbar, verursacht Strahlenkrankheit. 50% der Bevölkerung stirbt innerhalb von 30 Tagen
(Radius für direkte Dosis von 500 rem)

r=1030 m

Überdruck/Druckwelle

Überdruck führt zu Gebäudeschäden, 98% der Menschen sterben sofort
(Radius für Überdruck von 12 psi/0.8 bar)

• 1 Tonne TNT
• 10 Tonnen TNT
(größte konventionelle Waffe)



Moderne thermonukleare
Waffen haben Sprengkräfte
von 100 kT und mehr

Effektradien berechnet mit NUKEMAP von Alex Wellerstein, für eine Luftdenotation optimiert für maximalen Radius der Druckwelle bei 12 psi (Explosionshöhe 533m).

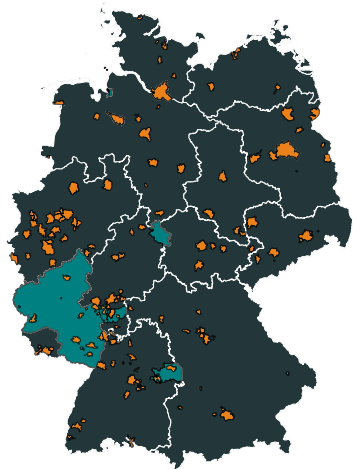
WIE KÖNNEN STÄDTE/GEMEINDEN ZUR ABRÜSTUNG BEITRAGEN?

KERNWAFFENFREIE ZONEN & ICAN STÄDTEAPPELL

Wiederbelebung
regionaler "Kernwaffenfreier Zonen"



Teilnahme am Städteappell der Internationalen
Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen



Keine Anlagen in Unternehmen/Banken
mit Kernwaffenbezug



The companies building nuclear
weapons and their financiers



WIE KÖNNEN STÄDTE/GEMEINDEN DAZU BEITRAGEN, ÜBER DIE
FOLGEN VON KERNWAFFEN AUFZUKLÄREN?

AUFKLÄRUNG DURCH ÖFFENTLICHE INFORMATION



- in Zusammenarbeit mit lokalen Nichtregierungsorganisationen
- als Teil städtischer Planung (Denkmäler, Informationstafeln, “Planetenpfad für Kernwaffen”)
- durch Benennung von Straßen / Plätzen / Orten

DISKUSSION & FRAGEN

